

Deutlicher wird die Standortfrage, betrachtet man die Größe der Buchhandelsstädte im Vergleich zur Zahl der Buchhandlungen. Von 66 Orten Württembergs, die Buchhandlungen haben, sind

23 Orte bis	5 000 Einwohner mit zusammen	27 Buchhandlungen,
22 " "	10 000 " " "	51 " "
7 " "	15 000 " " "	16 " "
5 " "	20 000 " " "	21 " "
4 " "	30 000 " " "	28 " "
4 " "	60 000 " " "	51 " "
1 " "	345 000 " " "	239 " "

Keine Buchhandlungen gibt es kaum in Städten unter 10 000 Einwohnern. Sortiment in Kleinstädten haben fast durchweg einen Nebenbetrieb, meist Papier- und Schreibwaren. Ofters ist auch die Buchhandlung der Nebenbetrieb, beispielsweise eines Zeitungsverlages oder einer Druckerei. Bei einer Einwohnerzahl von 4000 entsteht gewöhnlich eine Buchhandlung. Ist 6000 erreicht, werden es 2 Betriebe. Sind Orte mit einer Buchhandlung bei weniger Bevölkerung gezählt oder mehrere in kleinem Ort, sodaß wenig Spielraum zu Bewegung und Ausbreitung vorhanden ist, können wir stets spezielle Bedingungen feststellen, etwa Sitz von Garnison und großen Schulen, aber auch das Betreiben einer Spezialbuchhandlung wie Antiquariat, dessen Kundschaft nicht persönlich erreicht werden muß.

Untersucht man noch die juristische Betriebsform der Buchhandlungen Württembergs, finden wir die meisten Firmen, rund 86%, in persönlichem Besitz des Inhabers, was mit der Ware Buch und deren eigenartigem Charakter zusammenhängt. Vermutlich sind von den restlichen 14% Gesellschaften noch ein gut Teil Familiengesellschaften, deren Form aus irgendeinem Grund (Erbchaft, Steuer) so geregelt ist. Auf alle Fälle steht meistens ein Buchhändler als Persönlichkeit in der Leitung.

## Der Unfug unbestellter Zusendungen.

Von Dr. Kurt Runge, Rechtsanwalt in Leipzig.

In der Kölnischen Volkszeitung vom 23. Mai 1929 hat Landgerichtsdirektor Dr. Pomp (Bonn) einen Artikel unter obiger Überschrift veröffentlicht, der sich mit großer Schärfe gegen unverlangte Zusendungen von Waren an das Publikum wendet. Offenbar ist der Artikel durch einen konkreten Fall veranlaßt, in dem der Lieferant einer unbestellten Ware den Empfänger wegen Unterschlagung bei der Staatsanwaltschaft angezeigt, weil dieser die Ware trotz wiederholter Aufforderung nicht zurückgeschickt hat. Es ist immer bedenklich, einen Einzelfall zum Anlaß allgemein-rechtlicher Betrachtungen zu nehmen, weil dann diese Betrachtungen meist einen sehr einseitigen Charakter erhalten. Nur so ist es erklärlich, daß der Verfasser des Artikels, offenbar ein noch amtierender Richter, derart weit über das Ziel hinauschießt und allen Ernstes die Behauptung aufstellt, der Kunde eines Buchhändlers dürfe ihm zur Ansicht gesandte broschurierte Bücher ausschneiden, ohne durch diese Handlung eine Aneignungsabsicht zu betätigen.

Hiergegen hat sich mit Recht bereits ein offenbar von buchhändlerischer Seite stammender Artikel in der Kölnischen Volkszeitung vom 5. Mai 1929 gewandt, in dem verlangt wird, daß man einen deutlichen Trennungstrieb mache zwischen unverlangten Zusendungen aller möglichen Waren, die sich zu einer Belästigung des Publikums ausgewachsen haben, und den seit Jahrzehnten üblichen und vom Publikum geschätzten Ansichtsfendungen des regulären Buchhandels. In der Inflationszeit wurde seitens der wissenschaftlich und literarisch interessierten Kunden der Buchhändler lebhafteste Klage darüber geführt, daß damals die regelmäßige Durchführung von Ansichtsfendungen nicht mehr möglich war, und es wurde allgemein begrüßt, als sich nach erfolgter Währungsstabilisierung das System der Ansichtsfendungen, wenn auch unter erschwerten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in demselben Maße wie vor dem Kriege, wieder einzubürgern begann. Auf diese Weise wird z. B. dem Hochschulprofessor ermöglicht, sämtliche Neuerscheinungen seines Fachgebietes kurz zu prüfen und sich darüber schlüssig zu werden, inwieweit ihm die Anschaffung des einen oder anderen Buches lohnend erscheint. Gerade mit Rücksicht auf diese Übung war es den meisten Rechtsstudenten ein geläufiges Beispiel, daß bei Behandlung der Frage des stillschweigenden Vertragschlusses durch konkludente Handlung stets das Ausschneiden des vom Buchhändler zur Ansicht gesandten Buches erwähnt

wurde. Die Kenntnis dieser buchhändlerischen Gepflogenheit dürfte Gemeingut der gebildeten Welt sein, und es ist deshalb kein Zufall, daß der führende Kommentar zum Handelsgesetzbuch von Staub bezüglich der Ansichtsfendungen des Buchhandels ausdrücklich auf einen Aufsatz im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vom 24. Juni 1904, Seite 5480 ff. von Dr. Viberfeld Bezug nimmt, in dem ein Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 23. Oktober 1903 besprochen wird, durch das der Kunde eines Buchhändlers zur Bezahlung des Kaufpreises eines zur Ansicht gesandten Buches verurteilt worden ist, nachdem der Buchhändler unter Beobachtung des § 326 BGB die Rücknahme des Buches abgelehnt hatte.

Es ist deshalb unverständlich, wie ausgerechnet von juristischer Seite behauptet werden kann, das zur Ansicht gesandte und aufgeschnittene Buch sei durch das Ausschneiden nicht Eigentum des Empfängers geworden und brauche deshalb von diesem nicht bezahlt zu werden.

Man weiß, daß gerade unter den heutigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen das durch die kostenlose Zustellung von Ansichtsfendungen seitens des Buchhändlers gewährte Entgegenkommen heute weitestgehend ausgenützt, ja geradezu mißbraucht wird, indem die Kunden die Bücher lesen und dann oftmals nicht einmal in einwandfreiem Zustande zurückgeben. Wollte man dem Kunden nunmehr auch noch einen Freibrief geben, die Bücher sogar ausschneiden zu dürfen, ohne damit die Verpflichtung zur Bezahlung des Kaufpreises zu übernehmen, so müßte dies praktisch zur Einstellung jeglicher Ansichtsfendungen führen, weil der Absatz auf Grund derartiger Ansichtsfendungen auf ein Minimum zusammenschrumpfen würde. So sprechen nicht nur schwerwiegende rechtliche Bedenken, die sich aus der durch das Ausschneiden bewirkten materiellen Veränderung des Buches ergeben, sondern auch zwingende wirtschaftliche Gründe gegen den von Landgerichtsdirektor Dr. Pomp vertretenen einseitigen und unzutreffenden Standpunkt.

Diese Ausführungen sollen ebensowenig wie die in der Kölnischen Volkszeitung vom 5. Juni dazu dienen, daß sich dahinter die Anzahl von Lieferanten verschansen soll, deren Verhalten mit Recht als Landplage gegeißelt wird, und wogegen ich mich auch bereits im Börsenblatt vom 18. November 1926, Seite 1374, gewandt habe, sondern bezwecken lediglich, den regulären Buchhandel und die von ihm seit Jahrzehnten im Interesse des bücherkaufenden Publikums beobachteten Gepflogenheiten gegen rechtlich wie sachlich unbegründete Behauptungen in Schutz zu nehmen.

## Der Glaube an die Sache.

Bei Gelegenheit des »Tag des Buches« habe ich viel dazu gelesen, Feiern selbst mitgemacht und darüber sprechen hören und eine Erkenntnis, die auch in Bezug zu anderen Fragen mir aufdämmerte, wurde mir hier zur Gewißheit: Nur die Werbung hat Aussicht auf Wirkung, die für eine Sache unternommen wird, an die man glaubt. — Das mag vielleicht vor ein paar Jahren noch anders gewesen sein, aber jetzt hat sich die Einsicht des Publikums geschult. Weder hinter Sachlichkeit noch hinter Pathos kann Berechnung sich verbergen. Weil jeder einzelne stark zur Berechnung neigt und auch dazu gezwungen ist, so beurteilt er sie beim Anderen, ohne sie zu verurteilen, aber er schätzt sie als etwas Alltägliches ein, das ihm kein besonderes Interesse abnötigt. Die Zeit ist vorüber, daß man in der Berechnung eine besondere Scharfsinnigkeit bewunderte, sie ist eben nötig und selbstverständlich, und der suchende Sinn strebt darüber hinaus. Die Werbung, die über eine Berechnung mit dem Ziel auf materielle Vorteile hinauswächst, klingt jetzt wie etwas neues in die Aufmerksamkeit der Masse hinein.

Je mehr man die unendlichen Varianten des Lebens kennt, desto fester vertraut man seinen Grundmotiven. Man horcht nur auf, wo sie durchklingen im Guten wie im Bösen. Eins der Grundmotive menschlicher Kraft ist der Glaube. Es kommt nicht so sehr darauf an, wofür der Glaube sich einsetzt, sondern daß es Glaube ist. Der Glaube an die im Buche niedergelegten geistigen Güter der Menschheit ist an sich unerschütterlich, aber es klang am Tage des Buches eine Klage durch alle Äußerungen: Wir können unseren Glauben ja nicht aufrechterhalten, wenn wir das Mißtrauen haben müssen, daß Berechnung die Feder des Autors geführt hat. Wir können nur im Glauben werben, wenn wir fühlen, Bücher werden aus einem inneren Ruß geschrieben. Sie bedeuten die Hochspannung eines Menschengeistes.

Wunderbar gerecht ist die Zeit. Ich möchte es getrost sagen, daß nur die Bücher auf mehrere Generationen wirken, die fern von materiellen Berechnungen entstanden sind. Den Geist zu verkaufen ist Sünde wider den Geist der Menschheit und rächt sich durch schnelles